B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

---

1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 11431 im Abschnitt 11.4.2 EBM

11431	Lynch-Syndrom (Hereditäres non-polypöses kolorektales Karzinom, HNPCC) - Untersuchung bei einer nachgewiesenen Mikrosatelliteninstabilität entsprechend de~~r~~**n** Gebührenordnungsposition**en** 19426 **oder 19464** und/ oder einer immunhistochemischen Expressionsminderung eines der Gene MLH1, PMS2, MSH2 oder MSH6 um mehr als 50 % im Tumorgewebe

2. Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11432 im Abschnitt 11.4.2 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 11432 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11431**,** ~~und~~ 19426 **und 19464** berechnungsfähig.*

3. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM sind nur für eine in-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen in neoplastisch veränderten Geweben und Organen berechnungsfähig. Analysen freier Nukleinsäuren im Plasma sowie Genexpressionsanalysen mit Ausnahme der Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 19435, 19460 bis 19463, 19501 bis ~~19505~~ **19506** sind nicht berechnungsfähig.

4. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 19402 im Abschnitt 19.4.1 EBM

19402	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 19410, 19411, 19421, 19424, 19426, 19432, 19450, 19453**, 19464** und 19503 bis ~~**19505**~~ **19506** für eine wissenschaftliche ärztliche Beurteilung komplexer krankheitsrelevanter tumorgenetischer Analysen im individuellen Kontext	

5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 19464 in den Abschnitt 19.4.4 EBM

19464	Untersuchung einer Mikrosatelliteninstabilität im Tumormaterial zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung, wenn diese laut Fachinformation obligat ist,	
	zweimal im Krankheitsfall	867 Punkte 96,45 €
	Die Gebührenordnungsposition 19464 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11432 und 19426 berechnungsfähig.	

6. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19501 im Abschnitt 19.4.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 19501 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19503 bis ~~***19505***~~ ***19506*** *berechnungsfähig.*

7. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19502 im Abschnitt 19.4.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 19502 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19503 bis ~~***19505***~~ ***19506*** *berechnungsfähig.*

8. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19503 im Abschnitt 19.4.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 19503 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19501, 19502, 19504, ~~***und 19505***~~ ***bis 19506*** *berechnungsfähig.*

9. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19504 im Abschnitt 19.4.5 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 19504 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19501 bis 19503**,** ~~**und**~~ 19505 **und 19506** berechnungsfähig.*

10. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 19505 im Abschnitt 19.4.5 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 19505 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19501 bis 19504 **und 19506** berechnungsfähig.*

11. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungspositionen 19506 in den Abschnitt 19.4.5 EBM

19506	Biomarkerbasierter Test unter Anwendung der Vorgehensweise des Oncotype DX Breast Recurrence Score® gemäß Nr. 30 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses,	
	einmal im Krankheitsfall	23732 Punkte 2640,04 €
	Die Gebührenordnungsposition 19506 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 19501 bis 19505 berechnungsfähig.	

12. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

13. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19506 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
19506*	Biomarkerbasierter Test unter Anwendung der Vorgehensweise des Oncotype DX Breast Recurrence Score® gemäß Nr. 30 Anlage I der MVV-RL beim Mammakarzinom	KA	./.	Keine Eignung

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 19506 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 19506 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 19506 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 19506 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.